



SATZUNG des C V J M W I E H L e. V.

§ 1 - Name und Sitz

Der am 1.1. 1908 gegründete Verein trägt den Namen
CHRISTLICHER VEREIN JUNGER MENSCHEN
und hat seinen Sitz in Wiehl.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gummersbach unter
der Geschäftsnummer 9 VR 576 eingetragen.

§ 2 - Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

- a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn
und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige
Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage der Arbeit ist die
Basis des Weltbundes der CVJM ("Pariser Basis" von 1855)

"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen
Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen
Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben
seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres
Meisters unter jungen Männern auszubreiten."

Zusatzklärung zur "Pariser Basis"

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht
die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen
aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden
die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die "Pariser Basis" gilt heute im
CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. für die Arbeit mit allen jungen
Menschen.

- b) Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter § 2 a aufgezeigten
Zieles insbesondere folgende Aufgaben:
1. Sammlung um das Wort Gottes, zur Weckung und Vertiefung des
Glaubenslebens;
 2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamen Dienst.
 3. Förderung an Körper, Seele und Geist zu christlich gefestigten
Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu
verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig
und bereit sind.

c) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

1. Verkündigung des Wortes Gottes; in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und schriftlicher Form ;
2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen ;
3. missionarische Betätigung durch Posaundendienst, Schriftenverbreitung und andere Aktionen ;
4. Angebot eines Bildungsprogramms mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren ;
5. Gesellige Veranstaltungen, Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel ;
6. Heranziehung seiner Glieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins, Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter ;
7. Beratung der Wehr- und Ersatzdienstleistenden ;
8. Jugendpflege und Jugendsozialarbeit.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar -gemeinnützige - mildtätige - kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Neu:

Tätigkeite im Dienste des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

a) Eingeschriebenes Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt.

Der Passus in Klammern entfällt: (und das 13. Lebensjahr vollendet hat. Wer das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann über altersspezifische Gruppen am Vereinsleben teilnehmen.)

Neu: Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- b) Zu tätigen Mitgliedern mit aktivem und passivem Wahlrecht kann der Vorstand von sich aus oder auf Antrag solche eingeschriebenen Mitglieder ernennen, die mindestens 16 Jahre alt sind und sich zu Grundlage und Ziel des Vereins (§ 2 a) bekennen. In Ausnahmefällen - die Entscheidung liegt beim Vorstand - können jüngere eingeschriebene Mitglieder zu tätigen Mitgliedern ernannt werden. Die tätigen Mitglieder sollen als Kern des Vereins zu seinem Gedeihen opferwillig und nach besten Kräften mitwirken und die Vereinsarbeit betend mittragen. Die Ernennung zum tätigen Mitglied gilt bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung. Das tätige Mitglied bekennt sich vor jeder Jahreshauptversammlung durch eigenhändige Unterschrift zu den Richtlinien für tätige Mitglieder des CVJM Wiehl e.V.
- c) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 11,3).
- d) Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.

§ 5 - Altersgruppen

Der Verein gliedert sich in folgende Arbeitsgruppen:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Kinderarbeit | (bis 9 jährige) |
| 2. Jungen-Jungschar / Mädchen-Jungschar | (9 - 13 jährige) |
| 3. Jungenschaft / Mädchenkreis / Jugendkreis | (13 - 16 jährige) |
| 4. Jungmännerkreis / Kreis junger Frauen
Kreis junger Erwachsener /.Familienkreis | (ab 16 jährige) |

Neu:

- | | |
|--------------------------|------------------------|
| 5. Familienarbeit | (ab 35 + Jahre) |
|--------------------------|------------------------|

§ 6 - Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

- der Jahreshauptversammlung
- des Vorstandes
- des geschäftsführenden Vorstandes

§ 7 - Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die eingeschriebenen Mitglieder zusammen und zwar im 1. Quartal. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, den Haushaltsplan zu beschließen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen, die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, das Arbeitsprogramm zu beraten und die Kreisvertreter zu wählen.

Die Einberufung zu der Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung bekannt zu machen. Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene tätige Mitglied hat eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 8 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der tätigen Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 7.

§ 9 - Beschlussfassung und Wahlen

Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist gebunden an die Anwesenheit wenigstens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder. Ist das erforderliche Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 17. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Der Vorsitzende bestimmt, ob sofortige erneute Beratung oder Vertagung eintreten soll. Über die Art der Abstimmung entscheidet - außer bei der Vorstandswahl - die Versammlung selbst. Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftwart einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

§ 10 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus wenigstens 6 Mitgliedern, nämlich:

1. die / der Vorsitzende,
2. die / der stellvertretende Vorsitzende,
3. die / der Schriftführer/in,
4. die / der Kassierer/in,
5. zwei Beisitzern, die, wenn möglich, aus den Leitern und Mitarbeitern der einzelnen Gruppen gewählt werden.
6. Die hauptamtlichen Mitarbeiter, welche die Verantwortung für die Jugendarbeit im Bereich der Ev. Kirchengemeinde Wiehl tragen, können als stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand berufen werden.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für drei Jahre mittels Stimmzettel in die Ämter gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet ein Drittel aus. Die zuerst ausscheidenden beiden Drittel werden durch Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so bestimmt der Vorstand den Ersatzmann bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Die den geschäftsführenden Vorstand bildenden Vorstandsmitglieder müssen bei der Wahl volljährig sein. Wählbar sind nur tätige Mitglieder.

§ 11 - Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereins;
2. die Bildung von Gruppen sowie die Berufung ihrer Leiter;
3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
4. die Ernennung der tätigen Mitglieder;
5. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und Festsetzung der Tagesordnung hierfür;
6. die Anstellung und Entlassung des Sekretärs / Jugendwartes und sonstiger Vereinsangestellter;
7. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beiträgen, Abzeichen usw. Der Vorstand versammelt sich mindestens viermal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in § 9, Absatz 3 – 5

§ 12 - Der geschäftsführende Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. die / der Vorsitzende,
2. die / der stellvertretende Vorsitzende,
3. die / der Schriftführer/in,
4. die / der Kassierer/in.

Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei der Vorsitzende oder sein Stellvertreter jeweils mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gemeinsam vertritt.

§ 13 - Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere:

1. die rechtliche Vertretung des Vereins in allen vorkommenden Fällen;
2. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
3. die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung;
4. die Regelung der dienstlichen Belange des Sekretärs / Jugendwartes und der Angestellten des Vereins.

§ 14 - Versammlung der Mitarbeiter

1. Die Mitarbeiter versammeln sich regelmäßig unter der Leitung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters.
2. Zu den Aufgaben gehören:
 - a) Geistliche Besinnung und Zurüstung,
 - b) Beratung über Zielsetzung, Aufgaben und Methoden der Arbeit,
 - c) Empfehlungen an den Vorstand und Anträge an die Jahreshauptversammlung.

§ 15 - Gruppen des Vereins

1. Die Gruppen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.
2. Die Gruppen haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 16 - Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM-Westbundes zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen. Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der Vereine teilzunehmen.

Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM -Westbundes einem Kreisverband des CVJM -Westbundes zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung. Der CVJM -Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund des CVJM in Genf angeschlossen. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluss hat. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund über den CVJM-Gesamtverband dem Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 17 - Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben. Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.

(Anmerkung: Bei anerkannter Gemeinnützigkeit des Vereins ist die Änderung einer für steuerliche Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.)

§ 18 - Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vereinsvermögen an die Ev. Kirchengemeinde Wiehl, die es ausschließlich und mittelbar für eine Arbeit im Sinne des § 2 verwenden muss.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 11. März 1995 beschlossen worden und durch die Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes in Kraft getreten.

Die Änderungen in dieser Satzung sind in der Mitgliederversammlung vom 07. März 2008 beschlossen worden und durch die Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes in Kraft getreten.